



A-Post
Gemeinderat Schmerikon
Postfach 14
8716 Schmerikon

28. Dezember 2017

Geschäft Nr. 17-7613

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Herbag-Areal Süd**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Das vom Teilzonenplan betroffene Areal umfasst den südlichen Teil der Parzelle Nr. 488, welche zwischen der Allmeindstrasse und dem Aabach südöstlich dem Zentrum von Schmerikon liegt. Im Osten grenzt das Forenwäldli, im Westen das Hallen- und Seebad an. Das Herbag-Areal, welches gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan der Industriezone (I) zugeteilt ist, soll mittelfristig umgenutzt werden. Zwecks Bebauungskonzept des Areals wurde ein Studienauftrag durchgeführt. Damit das Ergebnis des Studienauftrags sicher und wie vorgesehen umgesetzt wird, ist ein Sondernutzungsplan unerlässlich (vgl. dazu auch Eintrag im kommunalen Richtplan). Wir gehen davon aus, dass der entsprechende Erlass zu gegebener Zeit erarbeitet und dem Verfahren unterstellt wird.

Auf der Basis des Richtprojekts von Nahoko Hara & Zeno Vogel Architekten, Zürich wird die südliche Parzellenhälfte in die Wohnzone W4, der mittlere Bereich rund um die bestehenden Längshalle der WG3-Zone zugeteilt. Entlang der südlichen Parzellengrenze wird zur Sicherstellung des Abstands gemäss Übergangsbestimmung GschV die Grünzone GF (Freihaltung) verbreitert.

Der Teilzonenplan lag vom 23. August bis 21. September 2017 öffentlich auf und war vom 20. Oktober bis 28. November dem fakultativen Referendum unterstellt. Es gingen keine Einsprachen ein und das Referendum wurde nicht ergriffen.

2 Erwägungen

Der Erlass wurde lediglich mündlich vorgeprüft. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.
3. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)